

BO-Nr. 2292 – 28.04.2017

**Dekret zur Inkraftsetzung der Ordnung  
für nichtrechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen  
in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde  
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Im Rahmen des Prozesses „Kirche am Ort“ hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, im Hinblick auf die nichtrechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine einheitliche Verfahrensweise festzulegen. Zu diesem Zweck wurde die Ordnung für nichtrechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart erstellt. Kraft meines bischöflichen Amtes setze ich hiermit die diesem Dekret als Anlage beigefügte Ordnung für nichtrechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum 01.01.2018 in Kraft.

Rottenburg, den 23. Oktober 2017

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof

**Ordnung für nichtrechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen  
in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde  
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

**Präambel**

Gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV steht der römisch-katholischen Kirche das jeder Religionsgemeinschaft zugesprochene Recht zu, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses kirchliche Selbstbestimmungsrecht beinhaltet die Befugnis, Aufsicht über kirchliche Stiftungen zu führen. § 25 Abs. 1 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) bestimmt, dass für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen die von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften gelten. Auf dieser Grundlage wurde für die rechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftungen mit Sitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Ordnung für nach staatlichem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO) – in Kraft gesetzt.

Im Rahmen des Prozesses „Kirche am Ort“ zeigte sich großes Engagement mit Blick auf die Gründung nichtrechtsfähiger katholisch-kirchlicher Stiftungen. Diese Entwicklung wird sehr begrüßt, macht jedoch die Festlegung einer einheitlichen Verfahrensweise notwendig. Die Errichtung nichtrechtsfähiger Stiftungen bietet sich insbesondere bei einem kleineren Stiftungsvermögen an. Bei der Errichtung nichtrechtsfähiger Stiftungen wird das Vermögen zweckgebunden auf eine juristische Person als Rechtsträgerin übertragen, die das Vermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen verwaltet und den vom Stifter vorgegebenen Zweck entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Organs der Stiftung verwirklicht. Im Gegensatz zur rechtsfähigen Stiftung ist die nichtrechtsfähige Stiftung keine eigene Rechtsperson. Sie bedarf deshalb eines rechtsfähigen Stiftungsträgers. Bei Stiftungen, die kirchengemeindliche Zwecke verfolgen, bietet sich die jeweilige katholische Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde als Träger der Stiftung an. Ansonsten können nichtrechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen auch in Trägerschaft einer der anerkannten kirchlichen Trägerstiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart errichtet werden. Die Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung bedarf im Gegensatz zur rechtsfähigen Stiftung nicht der Anerkennung durch die staatliche

Stiftungsbehörde. Obwohl sie selbst keine eigene juristische Person ist, kann sie wie die rechtsfähige Stiftung als steuerbegünstigt anerkannt werden, da die für die steuerbegünstigte Stiftung geltenden Regelungen grundsätzlich rechtsformübergreifend sind. Ein Mindestkapital ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch macht die Errichtung einer Stiftung unabhängig von ihrer Rechtsform nur Sinn, wenn die aus dem Grundstockvermögen zu erzielenden Erträge dazu ausreichen, den Zweck der Stiftung zu erfüllen. Der Rechts- und Vermögensträger muss das Kapital der nichtrechtsfähigen Stiftung getrennt von seinem eigenen Vermögen verwalten und hat den vom Stifter bestimmten Verwendungszweck zu beachten. Für eine nichtrechtsfähige Stiftung spricht der im Vergleich zur rechtsfähigen Stiftung geringere Verwaltungsaufwand, weshalb selbst bei einem größeren Vermögen die Form der nichtrechtsfähigen Stiftung sinnvoll sein kann. Zudem ist es sachgerecht, nichtrechtsfähige Stiftungen, die kirchengemeindliche Zwecke verfolgen, an die jeweilige Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde anzubinden, was durch die Übernahme der Trägerschaft ermöglicht wird.

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle nichtrechtsfähigen katholisch-kirchlichen Stiftungen (auch unselbstständige oder fiduziarische Stiftungen genannt) mit Sitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart errichtet werden.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für die Pfründe- und die Messstiftung.

#### § 2 – Entstehung

- (1) Eine nichtrechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftung wird durch Vertrag zwischen dem Stifter und der katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde als Trägerin oder per Verfügung von Todes wegen errichtet.
- (2) Die Errichtung der Stiftung gemäß Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Diözesanverwaltungsrats.
- (3) Der Antrag auf Zustimmung gemäß Abs. 2 ist durch den Stifter oder ihre Trägerin ausschließlich an die für die Beaufsichtigung der Kirchengemeinden zuständige Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats zu richten.

#### § 3 – Stiftungssatzung

Jede Stiftung muss eine Satzung haben. Die Satzung hat sich an der Mustersatzung für nichtrechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu orientieren. Die Satzung ist an die für die Beaufsichtigung der Kirchengemeinden zuständige Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats zur Überprüfung zu übermitteln. Abweichungen von der Mustersatzung sind zulässig, sofern die örtlichen Gegebenheiten diese erfordern. Entspricht die Satzung der Mustersatzung, entfällt die Genehmigungspflichtigkeit.

#### § 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Nichtrechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen dürfen von Kirchengemeinden nur errichtet werden, wenn diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche

Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung) verfolgen.

- (2) Die Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke muss durch die Satzung vorgeschrieben werden, ebenso, welche Zwecke die Stiftung verfolgt; die Stiftungstätigkeit und die tatsächliche Geschäftsführung haben die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

### § 5 – Übertragbares Vermögen

Mittel aus dem Haushalt einer katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde dürfen lediglich bis zu einem einmaligen Betrag in Höhe von maximal 10.000 € auf die Stiftung übertragen werden. Eine solche Übertragung nicht zweckgebundener Geldvermögen auf die Stiftung setzt voraus, dass die Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde ausreichend Mittel zur Finanzierung künftiger Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen als allgemeine Investitionsrücklage in der Jahresrechnung nachweisen kann. Ansonsten ist das Stiftungskapital ausschließlich aus Spenden, Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnissen zu generieren, die für die Stiftungszwecke getätigt wurden.

## Zweiter Abschnitt: Stiftungsverwaltung

### § 6 – Treuhandverwaltung, Stiftungsvermögen, Widerspruchsrechte der Trägerin

- (1) Die katholische Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde als Trägerin der Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen gesondert von ihrem sonstigen Vermögen. Zu diesem Zweck kann sie sich der Kirchenpflege bzw. Gesamtkirchenpflege bedienen. Sie vergibt die Stiftungserträge entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Hierbei hat sie auch die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungserträge zu prüfen. Das Stiftungsvermögen sowie die Verwendung der Erträge sind als Anlagen zur Jahresrechnung nachzuweisen.
- (2) Die katholische Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde hat das ihr anvertraute Stiftungsvermögen nach den kirchlichen und staatlichen Gesetzen und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens kann auf der Grundlage eines Treuhandvertrags einer anderen kirchlichen Trägerstiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart übertragen werden. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Stifterwillens.
- (3) Dem Kuratorium und dem Kirchengemeinderat bzw. Gesamtkirchengemeinderat wird auf Ende eines jeden Kalenderjahres ein Bericht vorgelegt, der die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen von Todes wegen, deren Verwendung für den laufenden Aufwand vom Erblasser angeordnet wurde, sind ebenso wie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt wurden, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (6) Darüber hinaus ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Kirchengemeinderats bzw. Gesamtkirchengemeinderats einzuholen:
1. Satzungsänderungen,
  2. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.

#### § 7 – Vermögensanfall

- (1) Das Vermögen der Stiftung fällt bei deren Erlöschen an die katholische Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde, in deren Trägerschaft die Stiftung errichtet wurde, oder im Falle ihrer Auflösung an deren Rechtsnachfolger, sofern die Satzung nichts Abweichendes festlegt.
- (2) Die katholische Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in der Stiftungssatzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für möglichst ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **Dritter Abschnitt: Kirchliche Aufsicht**

#### § 8 – Kirchliche Aufsicht

Die kirchliche Aufsicht wird wahrgenommen durch die für die Beaufsichtigung der Kirchengemeinden zuständige Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats und den Diözesanverwaltungsrat.

#### § 9 – Zusammensetzung, Amtsdauer, Wahl, Abberufung von Organmitgliedern

- (1) Die nichtrechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftung verfügt in der Regel lediglich über ein Kuratorium als einziges Organ der Stiftung.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kirchengemeinderat bzw. Gesamtkirchengemeinderat gewählt und abberufen. Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums muss dem Kirchengemeinderat bzw. Gesamtkirchengemeinderat der katholischen Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde angehören.
- (3) Die Wahl der Mitglieder soll in der ersten Sitzung des Kirchengemeinderats bzw. Gesamtkirchengemeinderats nach einer Neuwahl dieser Gremien stattfinden.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen.
- (5) Der Kirchengemeinderat bzw. Gesamtkirchengemeinderat kann ein Mitglied des Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung, abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats bzw. Gesamtkirchengemeinderats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 – Genehmigungspflichtigkeit von Satzungsänderungen  
sowie Anzeigepflichtigkeit bezüglich der Auflösung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats.
- (2) Die Auflösung der Stiftung ist dem Diözesanverwaltungsrat anzuzeigen.

**Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 11 – Durchführungsvorschriften

Die für die Beaufsichtigung der Kirchengemeinden zuständige Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats kann zu dieser Ordnung Durchführungsvorschriften erlassen.

§ 12 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen.

**Anhang: Mustersatzung für nichtrechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen  
in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde  
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „...“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Förderstiftung in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde ... (Name).
- (3) Sie hat ihren Sitz in ... (Ortsangabe).

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung ...<sup>1</sup>
- (2) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung ...<sup>2</sup>
- (3) Der Zweck der Stiftung umfasst nicht die Anstellung von Personal bei der Stiftung.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

---

<sup>1</sup> Zunächst ist die Zwecksetzung allgemein zu umschreiben. Sie soll im Interesse einer Schwerpunktsetzung auf zwei bis drei Förderzwecke beschränkt werden, die sich innerhalb des kirchlich-caritativen Aufgabenspektrums einer Kirchengemeinde bewegen.

<sup>2</sup> Nach der allgemeinen Umschreibung der Zwecksetzung in Abs. 1 ist diese in Abs. 2 zu konkretisieren.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 – Verwaltung und Erhalt des Stiftungsvermögens, Prüfung

- (1) Die katholische Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde ... (Name) verwaltet das Stiftungsvermögen gesondert von ihrem sonstigen Vermögen. Hierzu kann sie sich der Kirchenpflege / Gesamtkirchenpflege<sup>3</sup> bedienen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Das Stiftungsvermögen sowie die Verwendung der Erträge sind als Anlagen zum Haushaltsplan bzw. in der Jahresrechnung nachzuweisen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand und im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde ... (Name) zu erhalten und sicher und Ertrag bringend anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Über die Annahme entscheidet das Kuratorium. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a) AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (4) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.

### § 5 – Vermögenserträge, Bildung von Rücklagen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden), die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (2) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Zur Werterhaltung und Sicherung des Stiftungsvermögens kann die Stiftung eine Kapitalerhaltungsrücklage in Höhe der allgemeinen Inflationsrate des Vorjahres bilden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

<sup>3</sup> Oder auf der Grundlage eines Treuhandvertrags einer anderen kirchlichen Trägerstiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

### § 6 – Organ der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Stiftungsorgan kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 7 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus ... (Zahl) Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss dem Kirchengemeinderat / Gesamtkirchengemeinderat der katholischen Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde ... (Name) angehören.
- (2) Die Wahl der Mitglieder soll in der ersten Sitzung des Kirchengemeinderats / Gesamtkirchengemeinderats nach einer Neuwahl dieser Gremien stattfinden.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Willenserklärungen des Kuratoriums werden in dessen Namen von dem / der Vorsitzenden des Kuratoriums und bei dessen / deren Verhinderung von seinem / seiner / ihrem / ihrer Stellvertreter/in abgegeben.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums entspricht der des Kirchengemeinderats / Gesamtkirchengemeinderats. Sie beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Neuwahl eines neuen Kuratoriums durch den Kirchengemeinderat / Gesamtkirchengemeinderat nach dessen Neuwahl. Die Wiederwahl eines Kuratoriumsmitglieds ist zulässig.
- (6) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers / der Nachfolgerin führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen.
- (7) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kirchengemeinderat / Gesamtkirchengemeinderat abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats / Gesamtkirchengemeinderats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm / ihr ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 8 – Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks gemäß dieser Satzung. Es entscheidet über alle mit der Stiftung verbundenen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen,
  2. Beschlussfassung über die Verwendung und Vergabe der Stiftungserträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel,
  3. Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung (vgl. § 10 Abs. 2),
  4. jährlicher Bericht gegenüber dem Kirchengemeinderat / Gesamtkirchengemeinderat über die Aktivitäten der Stiftung,
  5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  6. Beschlussfassung über die Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung,
  7. Festlegung der Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens,

8. Unterrichtung des Kirchengemeinderats / Gesamtkirchengemeinderats über die wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 9 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von seinem / seiner Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von seinem / seiner / ihrem / ihrer Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Kuratoriums dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der / die Vorsitzende oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit in der Sitzung diejenige seines / ihres Stellvertreters / seiner / ihrer Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung, die Änderung der Satzung oder die Umwandlung in eine rechtsfähige kirchliche Stiftung betreffen, können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder und nur auf einer Sitzung gefasst werden.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 13 Abs. 3 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, unterzeichnetes Telefax oder per E-Mail gefasst werden, sofern sich jedes Kuratoriumsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (6) Soweit Beschlüsse des Kuratoriums nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Kuratoriumsmitglied schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

#### § 10 – Treuhandverwaltung

- (1) Die katholische Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde ... (Name) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Zu diesem Zweck kann sie sich der Kirchenpflege / Gesamtkirchenpflege bedienen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Dem Kuratorium und dem Kirchengemeinderat / Gesamtkirchengemeinderat wird auf Ende eines jeden Kalenderjahres ein Bericht vorgelegt, der die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.



### § 11 – Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten durch den Kirchengemeinderat / Gesamtkirchengemeinderat

Satzungsänderungen sowie die Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderats / Gesamtkirchengemeinderats der katholischen Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde ... (Name).

### § 12 – Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten oder sinnvoll verwirklicht werden, kann das Kuratorium unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde ... (Name), mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke oder, sofern diese nicht mehr erfüllt werden können, für vergleichbare Zwecke in gemeinnütziger Weise zu verwenden. Ist die katholische Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde ... (Name) zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung aufgelöst, fallen diese Mittel an ihre/n Rechtsnachfolger/in. Dies gilt auch dann, wenn die katholische Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde ... (Name) schon vor dem Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung aufgelöst sein sollte.

### § 13 – Kirchliche Aufsicht, Zustimmungsbedürftigkeit der Errichtung der Stiftung, Genehmigungsbedürftigkeit von Satzungsänderungen, Anzeigepflicht der Auflösung der Stiftung

Die für die Beaufsichtigung der Kirchengemeinden zuständige Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats und der Diözesanverwaltungsrat nehmen die Aufsicht gemäß der Ordnung für nichtrechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftungen in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Satzung wahr. In diesem Rahmen bedarf nach § 2 Abs. 2 der vorbezeichneten Ordnung die Errichtung der Stiftung der Zustimmung des Diözesanverwaltungsrats. Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 10 Abs. 1 der vorgenannten Ordnung der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats. Die Auflösung der Stiftung ist nach § 10 Abs. 2 der Ordnung dem Diözesanverwaltungsrat anzuzeigen.

### § 14 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat in Kraft.